

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindeverbändegesetz, das Oö. Abgabengesetz, das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Umweltschutzgesetz geändert werden und das Oö. Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz erlassen wird
(Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2017)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit für die Implementierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geschaffen. Kernstück dieser Novelle ist die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Das bedeutet, dass das Verwaltungsverfahren von der zuständigen Verwaltungsbehörde grundsätzlich in erster und letzter Instanz geführt wird; nach

Erlassung des verfahrensbeendenden Bescheids kann unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder erhoben werden.

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsrechtslage wurden mit dem Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2013, alle Regelungen betreffend den administrativen Instanzenzug außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ersatzlos beseitigt. Insbesondere entfielen damit alle Gesetzesbestimmungen, die eine Zuständigkeit einer Berufungsbehörde vorsahen, unabhängig davon, ob diese Berufungsbehörden mit 1. Jänner 2014 nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG aufgelöst wurden oder weiterhin als Verwaltungsbehörden (wie etwa die Landesregierung) bestehen blieben. Von der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehenen Ermächtigung des Landesgesetzgebers, auch den zweistufigen Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gesetzlich auszuschließen, wurde dabei aber vorerst kein Gebrauch gemacht.

Aufbauend auf den Erfahrungen jener Bundesländer, in denen der gemeindeinterne Instanzenzug bereits seit längerem ausgeschlossen ist, und vor dem Hintergrund der landesinternen Deregulierungsbestrebungen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der administrative Instanzenzug auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschlossen und damit das Modell der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit konsequent umgesetzt werden. Damit sind nämlich nicht nur Verwaltungseinsparungen im Gemeindebereich verbunden; auch eine Beschleunigung des Verfahrens kann mit dieser Maßnahme erreicht werden. Durch den Entfall des gemeindeinternen Instanzenzugs und die damit verbundene direkte, zeitnahe Beschwerdemöglichkeit gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde an das Landesverwaltungsgericht kann rascher Rechtssicherheit hergestellt werden, womit auch dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an einer schnellen Klärung der Angelegenheit Rechnung getragen wird, ohne deren Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Verwaltungsverfahren einzuschränken und damit ihrem Rechtsschutzinteresse zuwiderzuhandeln.

Darüber hinaus besteht für die Gemeinden im Administrativverfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) trotz Ausschlusses des Instanzenzugs - im selben Umfang wie für sonstige Verwaltungsbehörden - weiterhin die Möglichkeit eines internen Korrektivs in Form der Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG), die wiederum durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle eine erhebliche Aufwertung im Vergleich zur Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a AVG erfahren hat: Die Beschwerdevorentscheidung der Gemeinde kann nämlich nicht nur in einer Zurückweisung oder Stattgabe der Beschwerde, sondern auch in einer Bestätigung ihrer Entscheidung nach einer allfälligen Ergänzung bzw. Verbesserung des Ermittlungsverfahrens bestehen. Da die Beschwerdevorentscheidung im Fall eines Vorlageantrags nicht länger außer Kraft (§ 15 VwGVG) tritt, wird der Gemeinde folglich weiterhin eine zweite Chance einer gemeindeinternen Entscheidung in jede Richtung geboten. Dasselbe gilt auch im Bereich des Säumnisschutzes: Zwar geht mit dem Ausschluss des Instanzenzugs auch die Möglichkeit eines Devolutionsantrags für den Fall, dass ein Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, verloren (vgl. § 73 AVG: "Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann"). Statt eines Übergangs der Entscheidungspflicht auf eine weitere Gemeindeinstanz infolge der Stellung eines Devolutionsantrags kommt den Parteien nunmehr die

Möglichkeit zu, sich mit einer Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu wenden. Allerdings sieht das VwGVG auch für diesen Fall ein von der Gemeindebehörde als belangter Behörde zu führendes Vorverfahren vor, in dessen Rahmen innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten der Bescheid nachgeholt werden kann (§ 16 VwGVG).

Auch im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung (BAO) steht der Gemeindeabgabenbehörde weiterhin eine zweite Chance einer gemeindeinternen Entscheidung zur Verfügung: Gemäß § 262 BAO führt der Ausschluss des administrativen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sogar dazu, dass - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, wonach weder eine Berufungs- noch eine Beschwerdeentscheidung in Betracht kommt, wenn ein zweistufiger Instanzenzug besteht (§ 288 BAO; vgl. auch RV 24 BlgNR 25. GP 24) - die Gemeinde eine Beschwerdeentscheidung zwingend zu erlassen hat, sofern nicht eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vorliegt. Ähnlich wie nach dem VwGVG kann die Beschwerdeentscheidung ua. in einer Abweisung der Beschwerde bestehen (§ 263 Abs. 1 BAO) und wird deren Wirksamkeit durch einen Vorlageantrag nicht berührt (§ 264 Abs. 3 BAO). Auch im Bereich des Säumnisschutzes sieht die BAO ein von der Abgabenbehörde zu führendes Vorverfahren vor, in dessen Rahmen innerhalb einer einmal verlängerbaren Frist von bis zu drei Monaten der Bescheid nachgeholt werden kann (§ 284 Abs. 2 BAO); erst nach Verstreichen dieser Frist oder wenn die Abgabenbehörde vorher mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt, geht die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über (§ 284 Abs. 3 BAO).

Der Ausschluss des Instanzenzugs durch den Landesgesetzgeber kann sich ausschließlich auf jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde beziehen, die dem Bereich der Landesgesetzgebung zuzuordnen sind; für den Bundesbereich kommt dem Landesgesetzgeber diesbezüglich keine Befugnis zu (vgl. Art 115 Abs. 2 B-VG). Aus diesem Grund ist es erforderlich, jene organisatorischen Bestimmungen, die den gemeindeinternen Instanzenzug regeln und für den Bereich der Bundesgesetzgebung von Bedeutung sein können, beizubehalten (vgl. zB § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, § 3 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz).

Neben einer grundsätzlichen Aussage in den Gemeindeorganisationsgesetzen, wonach der administrative Instanzenzug in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ausgeschlossen ist, bedarf es einer Anpassung sonstiger landesgesetzlicher Bestimmungen, in denen auf das Bestehen eines gemeindeinternen Instanzenzugs abgestellt bzw. dieser vorausgesetzt wird. Dies betrifft insbesondere jene Regelungen, wonach eine Gemeindebehörde "erstinstanzlich" entscheidet, aber auch solche Bestimmungen, in denen Aussagen zur "Berufung" enthalten sind. Wie bereits im Ausschussbericht zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (Beilage 993/2013 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) ausführlich dargelegt, sind Regelungen, wonach "keine Berufung" oder "kein ordentliches/gesondertes/abgesondertes Rechtsmittel" zulässig ist, dahingehend zu überprüfen, ob damit der gemeindeinterne Instanzenzug ausgeschlossen wird oder aber zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich bei der Behördenentscheidung um keinen anfechtbaren Bescheid, sondern eine

Verfahrensordnung handelt, die erst in der Beschwerde gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden kann. Im ersteren Fall kann die Bestimmung angesichts des generellen Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzugs entfallen, im zweiten Fall ist klarzustellen, dass es sich um eine - nicht gesondert bekämpfbare - Verfahrensordnung handelt.

Zudem enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 im Zusammenhang mit der sogenannten "Gemeindefinanzierung NEU".

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- der Ausschluss des administrativen Instanzenzugs in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde sowie der damit zusammenhängenden Anpassungen landesgesetzlicher Regelungen und
- die Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU".

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich

- hinsichtlich des Ausschlusses des administrativen Instanzenzugs sowie der damit zusammenhängenden Anpassungen landesgesetzlicher Regelungen aus Art. 115 Abs. 2 iVm. Art. 118 Abs. 4 B-VG sowie jeweils aus jenem Kompetenztatbestand, auf dem die einzelnen Landesgesetze, die im Rahmen dieses Landesgesetzes zu novellieren waren, gründen, und
- hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU" (Art. I Z 1 bis 5) aus Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzugs innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde verursacht potentiell zusätzliche finanzielle Ausgaben für das Land, weil nunmehr gegen jeden Bescheid eines Gemeindeorgans in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde direkt und unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann und die bisherige Entscheidung der Berufungsbehörde mit ihrer "Filterfunktion" wegfällt. Die Höhe der durch zusätzliche Verfahren verursachten Mehrkosten, die sich wohl primär in Form eines zusätzlichen Personalbedarfs ergeben werden, ist nicht exakt zu beziffern, wird sich jedoch insofern in Grenzen halten, als auch bislang in einem Großteil jener Fälle, in denen der gemeindeinterne Instanzenzug beschritten wurde, letztlich auch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wurde.

Mit dem Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ergeben sich jedenfalls Einsparungen bei den Gemeinden. Durch den Entfall einer Entscheidungsebene sind signifikante Entlastungen vom damit bisher verbundenen Aufwand zu erwarten. Zwar besteht weiterhin die Möglichkeit einer

Beschwerdevorentscheidung, die jedoch angesichts der auch derzeit bestehenden Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung durch die letztinstanzliche Gemeindebehörde sowie der Berufungsvorentscheidung durch die erstinstanzliche Gemeindebehörde zu keinem zusätzlichen Aufwand führen wird. Selbst wenn angesichts des Entfalls der zweiten Entscheidungsebene von der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung in Zukunft häufiger Gebrauch gemacht werden sollte als bisher, ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, dass sich die Gemeindebehörde bei der im Sinn der Verfahrensökonomie zu treffenden Entscheidung in jedem Fall für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung aussprechen wird. Zudem ist selbst bei Erlassung einer Beschwerdeentscheidung jedenfalls kein anderes Gemeindeorgan mit der Angelegenheit zu befassen, sodass auch in jenen Fällen, in denen sich die Gemeindebehörde für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung entscheidet oder gemäß § 262 BAO entscheiden muss, eine Entlastung im Vergleich zur geltenden Rechtslage angenommen werden kann.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU" werden insbesondere in der Einführungsphase einen zusätzlichen Beratungsaufwand beim Land verursachen, weil sich der Schwerpunkt dieser Maßnahmen landesintern von der Prüfung der Rechnungsabschlüsse zur Voranschlagsprüfung verlagert. Jedenfalls werden sich aber mit dem neuen Finanzierungssystem insbesondere der Gestaltungsspielraum und die Autonomie der Gemeinden signifikant erhöhen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Vielmehr liegt die konsequente Umsetzung einer dezentralen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz durch den Ausschluss des administrativen Instanzenzugs auch im Gemeindebereich in Oberösterreich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, aber auch im Interesse der Wirtschaftstreibenden, zumal dadurch der Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz früher möglich ist und die Verwaltungsverfahren folglich insgesamt verkürzt werden und Rechtssicherheit rascher hergestellt werden kann.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf Landes- und Gemeindeabgaben zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990):

Zu Art. I Z 1 bis 6 (§ 75 Abs. 5, §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 2 und § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Gemäß § 12 Abs. 1 FAG 2017 stehen den Ländern Anteile in der Höhe von 12,8 % an den Bundesabgabenertragsanteilen zur Verfügung, die ua. zu Bedeckung der Haushaltsabgänge und zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben der Gemeinden zu verwenden sind. Auf Grund der

geltenden Richtlinien des Landes Oberösterreich für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln wurden die (anerkannten) Haushaltsabgänge der öö. Gemeinden bisher im Nachhinein auf Basis der geprüften Rechnungsabschlüsse durch Bedarfszuweisungen bedeckt. Trotz verschiedener Vorteile verursacht die Methode der nachträglichen Bedeckung von Haushaltsabgängen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand, der durch steuernde Maßnahmen, wie etwa den sog. "18-Euro-Erlass" oder die "5.000-Euro-Investitionsgrenze", zusätzlich noch erhöht wird und als überaus bürokratisch empfunden wird. Das bisherige Modell der Gemeindefinanzierung soll durch ein Modell ersetzt werden, das im Sinn einer höchstmöglichen Gemeindeautonomie die Gemeindebudgets in der Weise stärkt, dass die Gemeinden in der Lage sind, ihre ordentlichen Haushalte auszugleichen und darüber hinaus auch die erforderlichen Eigenanteile für außerordentliche Projekte ansparen zu können. In diesem Sinn soll mit den vorgeschlagenen Bestimmungen der Fokus auf die schon jetzt im § 75 Abs. 5 normierte Verpflichtung zur Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlags gelegt werden.

Der vorgesehene Entfall des letzten Satzes im § 75 Abs. 5 (**Z 1**) soll dem Ziel Rechnung tragen, dass dem Gemeinderat von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jedenfalls ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf vorgelegt wird.

Der vorgeschlagene § 76 (**Z 2**) soll es der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ermöglichen, ihren bzw. seinen Entwurf ausgeglichen zu erstellen. Diesem Ziel trägt insbesondere **Abs. 2** Rechnung, worin vorgesehen ist, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfs auf die Expertise der Landesregierung zurückgreifen und aufbauend auf deren vorgeschlagenen Maßnahmen einen neuen Entwurf erstellen kann, "der den Grundsätzen des § 75 Abs. 5 entspricht". Damit soll nochmals das Ziel zum Ausdruck gebracht werden, dem Gemeinderat schließlich einen ausgeglichenen Voranschlagsentwurf vorzulegen. Wie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dieses Ziel erreicht, bleibt ihr bzw. ihm überlassen. Die im **Abs. 1** enthaltene Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage an den Gemeinderat soll aus systematischen Gründen und zur Verdeutlichung, dass die im Abs. 2 neu vorgesehene Einbindung der Landesregierung vor der öffentlichen Einsicht und vor Vorlage an den Gemeinderat stattfinden soll, nach **Abs. 4** verschoben werden. Mit der Verkürzung der Vorlagefrist von sechs auf vier Wochen im Abs. 4 soll erreicht werden, dass vor Vorlage an den Gemeinderat genügend Zeit zur Verfügung steht, um einen ausgeglichenen Entwurf zu erstellen. Da dem Gemeinderat nach dem neuen System ohnedies nur ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf vorgelegt werden darf, ist eine Vorlagefrist von vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres auch ausreichend. Die **Abs. 3, 5 und 6** entsprechen den bisherigen Abs. 2 bis 4. Im Übrigen bleibt die Bestimmung - von geringfügigen sprachlichen und systematischen Anpassungen abgesehen - unverändert.

In **Z 3** wird die notwendige Zitat Anpassung vorgenommen.

Da es sich beim Gemeindevoranschlag um eine Verordnung im Sinn des B-VG handelt, wird mit der **Z 4** auf die Verpflichtungen des § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 und die daran geknüpften Folgen für die Verwaltungsführung nach Aufhebung des Gemeindevoranschlags hingewiesen.

Da auch während des Haushaltsjahres ein Abgang entstehen kann, sehen **Z 5 und 6** im Zusammenhang mit dem neuen System der Gemeindefinanzierung entsprechende Regelungen betreffend die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlags vor und stellen klar, dass auch diesbezüglich die Neuregelung des § 76 Abs. 2 Anwendung findet. Ein Nachtragsvoranschlag wird also schon dann notwendig sein, wenn der ordentliche oder außerordentliche Haushalt nicht (mehr) ausgeglichen ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 95 Oö. GemO 1990):

Mit dieser Bestimmung wird von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht und der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bestehende administrative Instanzenzug ausgeschlossen. Da sich nach Art. 115 Abs. 2 B-VG die Zuständigkeit hierzu nach der Sachmaterie richtet (siehe dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), kann der Ausschluss des administrativen Instanzenzugs innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden. Für jene Fälle, in denen gegen Bescheide von Organen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen ist, soll weiterhin der Gemeinderat als Berufungsbehörde bestimmt werden.

Zu Art. II (Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992), Art. III (Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992), Art. IV (Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992) und Art. V (Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes):

Da der gemeindeinterne Instanzenzug in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auch für Städte mit eigenem Statut sowie für Gemeindeverbände ausgeschlossen werden soll, sind auch in den oberösterreichischen Stadtstatuten sowie im Oö. Gemeindeverbändegesetz dem neuen § 95 Gemeindeordnung 1990 entsprechende Bestimmungen vorzusehen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen ist auf die Anmerkungen zu Art. I Z 7 zu verweisen.

Mit dem gesetzlich ausdrücklich angeordneten Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs in den oberösterreichischen Stadtstatuten besteht auch kein Zweifel mehr daran, dass etwa gegen Bescheide der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 69 Abs. 4 der oberösterreichischen Stadtstatute unmittelbar Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann (zur geltenden Rechtslage vgl. VwGH 13.10.2015, Ro 2015/01/0012).

Zu Art. VI (Änderung des Oö. Abgabengesetzes), Art. VII (Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001), Art. VIII (Änderung des Oö. Archivgesetzes), Art. XI (Änderung des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015) Art. XII (Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992), Art. XIV (Änderung des Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner), Art. XVI (Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-

Zuweisungsgesetzes), Art. XVIII (Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes), Art. XIX (Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes), Art. XX (Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung), Art. XXI (Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985), Art. XXII (Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988) und Art. XXIII (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002):

Hinsichtlich der in diesen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen, bei denen es sich primär um die erforderlichen Anpassungen an den Entfall der gemeindeinternen Berufungsinstanz handelt, ist auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie auf Art. I Z 7 (Änderung des § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990) hinzuweisen, der die bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses des zweigliedrigen Instanzenzugs im Sinn des Art. 118 Abs. 4 B-VG landesgesetzlich umsetzt. Gesonderte Bestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen, mit denen der Ausschluss des Instanzenzugs normiert wird, sind daher nicht mehr erforderlich.

Zu Art. IX (Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes), Art. XIII (Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes) und Art. XXIV (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes):

In diesen Bestimmungen war bereits vor Erlassung des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz der gemeindeinterne Instanzenzug ausgeschlossen (und konnte unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden) und ist auch nach geltender Rechtslage die unmittelbare Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Mit der generellen Anordnung des Ausschlusses des administrativen Instanzenzugs in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde werden diese Bestimmungen überflüssig und können daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. X (Änderung der Oö. Bauordnung 1994):

Neben den erforderlichen Anpassungen an den Entfall der gemeindeinternen Berufungsinstanz (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen im Allgemeinen Teil sowie im Besonderen Teil insbesondere zu Art. I Z 7) ist in Z 3 und 6 vorgesehen, dass - wie nach geltender Rechtslage der Berufung - nunmehr der Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 41 Abs. 3 grundsätzlich - dh. sofern nicht § 56 Abs. 2 zur Anwendung gelangt - keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der praktische Hauptanwendungsbereich des § 41 Abs. 3 ist das Bauen ohne entsprechenden behördlichen Konsens. Könnte man mit einer Beschwerde einem Baueinstellungsbescheid relativ leicht die Vollstreckbarkeit nehmen, wäre eine solche konsenslose Bauführung nur verwaltungsstrafrechtlich unmittelbar sanktionierbar. Da die Dauer für die (technische) Fertigstellung eines Bauwerks immer kürzer wird, wird in einer Vielzahl von Fällen das von der Baubehörde als rechtswidrig beurteilte Verhalten des konsenslosen oder konsenswidrigen Bauens zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung bereits abgeschlossen oder sehr weit gediehen sein,

was gerade im Hinblick auf die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit bereits zur Ausführung gelangten "Schwarzbauten" und deren (nachträglicher) Bewilligungsfähigkeit sowie auf den damit verbundenen weiteren Aufwand für weitere baupolizeiliche Verfahren problematisch ist. Für die Sicherung der Rechtmäßigkeit des Baugeschehens ist daher eine sofortige Vollstreckbarkeit (und verwaltungsrechtliche Strafbarkeit im Fall der Nichtbefolgung) zur Regelung des baupolizeilichen Verfahrens bei rechtswidrigen Bauausführungen unerlässlich und damit erforderlich iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Bescheide betreffend die Verfügung einer Baueinstellung wurde vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, G 18, 19/04, zur vergleichbaren Regelung des § 33 Tiroler Bauordnung 2001 (unter Hinweis auf sein Vorerkenntnis vom 16. Oktober 2004, G 214/03 - G 218/04 zu § 41 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz) bereits bestätigt. Da das Kriterium der "Erforderlichkeit" im Art. 136 Abs. 2 B-VG jenem des Art. 11 Abs. 2 B-VG entspricht (vgl. VfSlg. 19.921/2014, 19.922/2014, 19.969/2015 und 20.008/2015), lässt sich diese Rechtsprechung auch auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden übertragen.

Zu Art. XV (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001) und Art. XVII (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Bei den in diesen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die erforderlichen Anpassungen an den Entfall der gemeindeinternen Berufungsinstanz (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen im Allgemeinen Teil sowie im Besonderen Teil insbesondere zu Art. I Z 7).

Zu Art. XV Z 4, 5 und 6 sowie Art. XVII Z 1, 3 und 4 ist zudem Folgendes festzuhalten: Da mit den Formulierungen im § 140 Abs. 3 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 50 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ("kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig"), § 153 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 63 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ("kein Rechtsmittel zulässig") und § 154 Abs. 4 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 64 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ("ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels") kein Rechtsmittelausschluss normiert wird, sondern vielmehr zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich bei diesen Behördenentscheidungen um keine anfechtbaren Bescheide, sondern um Verfahrensordnungen handelt, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist, ist dies klarzustellen. Mit den im Art. XV Z 4 und 6 sowie Art. XVII Z 1 und 4 vorgenommenen Änderungen wird zudem eine Vereinheitlichung mit den parallelen Bestimmungen des Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 (vgl. § 132a Abs. 2 und § 134 Abs. 5) bewirkt.

Zu Art. XXV (Oö. Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz):

Zu § 1:

Abs. 1 legt den Anwendungsbereich fest. Die Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgen das Ziel, in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden einen einheitlichen Übergang von der zweistufigen zur einstufigen Gemeindeverwaltung zu schaffen. Durch diese klare Zäsur soll vermieden werden, dass über einen längeren Zeitraum hinweg unterschiedliche Rechtsmittelzüge nebeneinander bestehen. Wenngleich bei dieser Vorgehensweise spezielle Übergangsregelungen notwendig sind und sich daraus für den Übergangszeitraum spezifische Fragestellungen ergeben können, führt sie insgesamt zu einer übersichtlicheren Rechtslage für die Vollziehung und bewirkt eine bessere Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Übergangsbestimmungen sind im Wesentlichen an jene angelehnt, die im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erlassen wurden und im Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG sowie im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), BGBl. I 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013, enthalten sind. Davon abweichend wurden jedoch einerseits jene Bestimmungen weggelassen, die angesichts des Umstands, dass die Verwaltungsgerichte bereits existieren und schon nach geltender Rechtslage über (letztinstanzliche) Bescheid der Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entscheiden, keinen Anwendungsbereich für den nunmehr zu regelnden Zuständigkeitsübergang haben. Andererseits wurden zusätzliche Bestimmungen aufgenommen, deren Fehlen bei der Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz kritisiert wurde oder die auf Grund des Umstands, dass die Verwaltungsgerichte bereits nach geltender Rechtslage über (letztinstanzliche) Bescheide der Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entscheiden, notwendig sind. Vor diesem Hintergrund sind auch jene Bestimmungen zu sehen, die Abweichungen vom VwGVG enthalten und - im Hinblick auf die einleitend beschriebene Zielsetzung dieses Landesgesetzes - (nur) im zur Regelung des Übergangs unbedingt erforderlichen Ausmaß (vgl. Art. 136 Abs. 2 B-VG) vorgesehen sind.

Nachdem abweichende Verfahrensbestimmungen von der Bundesabgabenordnung nicht vorgesehen werden sollen, sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, die nach der Bundesabgabenordnung zu vollziehen sind, nicht anzuwenden. In diesen Verfahren richtet sich der Übergang nach Art. XXVI.

Mit **Abs. 2** soll eindeutig klargestellt werden, dass sich die nachfolgenden Übergangsbestimmungen - trotz ihres Wortlauts ("Gemeinde"organe) - auch an Organe der Städte mit eigenem Statut sowie an Verbandsorgane richten, soweit sie in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde tätig werden.

Zu § 2:

Abs. 1 erster Satz dieser Bestimmung regelt den einheitlichen Übergang der Zuständigkeit der Berufungsbehörden in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs und orientiert sich an Art. 151 Abs. 51 Z 8 zweiter Satz B-VG. Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 werden die bis dahin zuständigen Berufungsbehörden unzuständig und mit Beginn des 1. Jänner 2018 die Verwaltungsgerichte zuständig. Da es sich bei mit Ablauf des 31. Dezember 2017 "anhängigen Berufungsverfahren" um solche Verfahren handelt, in denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 eine Berufung erhoben wurde, ordnet der zweite Satz dieser Bestimmung an, dass solche Berufungen als Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gelten, die gegebenenfalls gemäß § 11 bzw. § 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 bzw. 4 AVG zu verbessern sind (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte. Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG [2013], § 3 VwGbk-ÜG, K 4). Dies entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 letzter Satz VwGbk-ÜG, der jedoch davon abweichend auch die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels ex lege vorsieht. Im Gegensatz dazu sollen nach der vorgeschlagenen Bestimmung für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit die für die erhobene Berufung zum Zeitpunkt ihrer Erhebung geltenden Bestimmungen, dh. im Wesentlichen § 63 Abs. 5 AVG, maßgeblich sein. Im Übrigen sind für das weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren, insbesondere auch jene betreffend das Vorverfahren anzuwenden. Das bedeutet, dass es der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zuständigen erstinstanzlichen Behörde etwa freisteht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Übergang eine Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG zu erlassen. Zu diesem Zweck sind die Akten zunächst der zur Beschwerdevorentscheidung zuständigen Behörde zu übermitteln (sofern diese nicht ohnehin noch bei ihr sind), die diese - im Fall des Absehens von der Beschwerdevorentscheidung - dem Verwaltungsgericht gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG vorzulegen hat. Erst mit diesem Zeitpunkt beginnt somit die Frist, innerhalb der die Verwaltungsgerichte gemäß § 34 VwGVG zur Entscheidung über die Beschwerde verpflichtet sind, zu laufen.

Abs. 2 orientiert sich an § 46 Abs. 24 Z 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und normiert, dass auch Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Auch in diesem Fall soll ein Vorverfahren geführt werden, in dessen Rahmen die säumige Behörde die Möglichkeit hat, den Bescheid nachzuholen; im Übrigen ist auf die Ausführungen zu Abs. 1 zu verweisen.

Da die Verwaltungsgerichte bereits nach geltender Rechtslage über Beschwerden gegen Bescheide der letztinstanzlichen Gemeindebehörden sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht dieser Gemeindebehörden entscheiden, könnte ab 1. Jänner 2018 der Fall eintreten, dass das Landesverwaltungsgericht den Bescheid einer letztinstanzlichen Gemeindebehörde aufhebt und gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG an die Behörde zurückverweist bzw. der Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufträgt, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der festgelegten Rechtsanschauung zu erlassen, die jedoch nicht mehr zur Erlassung des Berufungsbescheids zuständig ist. Aus diesem Grund sieht **Abs. 3** vor, dass das

Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden hat und nicht mit Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG bzw. mit Fällung eines Grundsatzerkennnisses gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG vorgehen darf. Mit dieser Lösung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verwaltungsgerichte ohnedies ab 1. Jänner 2018 an die Stelle der gemeindeinternen Berufungsbehörden treten.

Zu § 3:

Da letztinstanzliche Gemeindeorgane mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Zuständigkeit zur Führung von Rechtsmittelverfahren verlieren, regelt diese Bestimmung den Übergang solcher Verfahren.

Abs. 1 enthält eine Zustellfiktion, um zu verhindern, dass der Bescheid von einer mit Ablauf des 31. Dezember 2017 unzuständig gewordenen Behörde erlassen wird, und entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 2 VwGbk-ÜG. "Veranlassen" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Bescheid genehmigt (unterschrieben) und mit einer Zustellverfügung versehen worden ist, nicht jedoch, dass er bereits einem Zustelldienst übergeben sein muss (vgl. auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 2 VwGbk-ÜG Anm. 8).

Abs. 2 orientiert sich an § 2 Abs. 3 VwGbk-ÜG. Ungeachtet der Regelung des Abs. 2 soll sich aus Rechtsschutzgesichtspunkten der Fristenlauf nach dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid nach dem Zustellgesetz als zugestellt gelten würde, bestimmen. Der Vollzug des Bescheids ist bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber allen Verfahrensparteien gehemmt (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 2 VwGbk-ÜG Anm. 13). Beginnt der Fristenlauf nicht bis zum 30. Juni 2018, tritt der Bescheid von Gesetzes wegen gegenüber allen Verfahrensparteien außer Kraft, womit die Wirkungen der Zustellfiktion beseitigt werden (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 2 VwGbk-ÜG Anm. 12 ff.).

Abs. 3 orientiert sich an § 2 Abs. 4 VwGbk-ÜG. Der Eingriff in die Rechtskraftwirkungen des mündlich verkündeten Bescheids ist damit zu rechtfertigen, dass die zur Veranlassung der Bescheidausfertigung und Zustellung zuständige Behörde mit Ablauf des 31. Dezember 2017 unzuständig wird (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 2 VwGbk-ÜG Anm. 16). Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu Abs. 1 und 2 zu verweisen.

Abs. 4 regelt den Fall, dass ein Bescheid eines letztinstanzlichen Gemeindeorgans nach Ablauf des 31. Dezember 2017 - entweder ex lege (wie gemäß Abs. 2 oder 3) oder auf Grund einer behördlichen Entscheidung (wie gemäß § 103 Oö. GemO) - außer Kraft getreten ist und dadurch das Verfahren wieder anhängig werden würde, das heißt die Berufung bzw. der Devolutionsantrag wieder unerledigt ist. In diesen Fällen soll § 2 insofern sinngemäß gelten, als die Verwaltungsgerichte zur Weiterführung dieser Verfahren zuständig sein sollen.

Zu § 4:

Abs. 1 orientiert sich an § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG und regelt den Fall, dass ein Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden ist, gegen diesen jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 keine Berufung erhoben wurde. Ist die Berufungsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 noch offen, kann gegen diesen Bescheid ab 1. Jänner 2018 Beschwerde erhoben werden kann, wofür die vollen vier Wochen als Beschwerdefrist zur Verfügung stehen.

Abs. 2 orientiert sich an § 3 Abs. 2 VwGbk-ÜG und enthält in Ergänzung zu Abs. 1 spezielle Regelungen für Mehrparteienverfahren. Durch diese Regelungen bleibt die Möglichkeit einer Partei, gegen einen Bescheid, der bereits gegenüber einer anderen Partei erlassen wurde, schon ab dem Zeitpunkt, in dem sie von dem Bescheid Kenntnis erlangt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 Berufung bzw. ab diesem Zeitpunkt Beschwerde zu erheben, unberührt. Eine allenfalls erhobene Berufung gilt gemäß § 2 als Beschwerde.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 3 VwGbk-ÜG und enthält das Gebot eines besonderen Rechtsfolgenhinweises, je nachdem, ob es sich um einen Bescheid in einem Ein- oder Mehrparteienverfahren handelt. Dieser besondere Rechtsfolgenhinweis ist zusätzlich zur gemäß § 61 AVG erforderlichen Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen. Bescheide haben daher ab Inkrafttreten dieser Bestimmung (siehe Art. XXVI Abs. 2) neben der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erforderlichen Rechtsmittelbelehrung und des Hinweises auf die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 2 auch bereits eine Belehrung über die ab 1. Jänner 2018 geltenden inhaltlichen und formalen Voraussetzungen einer Beschwerde zu enthalten.

Da Gemeindeorgane nach Ablauf des 31. Dezember 2017 nicht mehr zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung zuständig sind, sieht **Abs. 4** zunächst die sinngemäße Anwendbarkeit des § 3 vor. Für den Fall, dass eine Berufungsvorentscheidung eines Gemeindeorgans in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, gegen die ein Vorlageantrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zulässig war, vor Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden ist, ist weiters die sinngemäße Anwendung des Abs. 1 vorgesehen, der den vergleichbaren Fall regelt, dass ein Bescheid eines Gemeindeorgans in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, gegen den eine Berufung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zulässig war, vor Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden ist. Genauso wie gemäß Abs. 1 anstelle der bisherigen Berufung Beschwerde erhoben werden kann, soll anstelle des bisherigen Vorlageantrags gemäß § 64a Abs. 2 AVG von 1. Jänner bis zum Ablauf des 15. Jänner 2018 ein Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG gestellt werden können. Ist eine Berufungsvorentscheidung einer Partei gegenüber jedoch nicht tatsächlich erlassen worden, sondern gilt sie nur gemäß § 3 Abs. 1 als zugestellt, kann diese binnen zwei Wochen ab dem nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Zeitpunkt ebenfalls einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG stellen. Mit der Stellung eines Vorlageantrags gemäß § 15 VwGVG treten auch alle im VwGVG vorgesehenen Rechtswirkungen ein. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als der bisherigen Berufungswerberin bzw. dem bisherigen Berufungswerber gestellt, ist dieser im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 15 Abs. 1 letzter

Satz VwGVG gegebenenfalls ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Ebenso wie mit Ablauf des 31. Dezember 2017 anhängige Berufungen gemäß § 2 Abs. 1 als Beschwerden gelten, soll auch die Berufung, über die mit einer solchen Berufungsvorentscheidung entschieden worden ist, mit Stellung des Vorlageantrags als Beschwerde gelten. Durch den Verweis auf Abs. 3 soll überdies sichergestellt werden, dass auch in der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsvorentscheidung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wird.

Zu § 5:

Diese Bestimmung orientiert sich an § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG. Da etwa § 32 VwGVG auf ein mit "Erkenntnis" abgeschlossenes Verfahren abstellt, ist die sinngemäße Anwendbarkeit anzuordnen.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sich die Frage der Parteistellung und der damit verbundenen Rechte und Pflichten in den beim Verwaltungsgericht und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anhängigen Verfahren nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften bestimmt. An der Stellung jener Gemeindeorgane, die über eine Berufung in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entschieden haben, als bescheiderlassender bzw. belangter Behörde und den damit verbundenen Aufgaben soll sich für diese Verfahren daher nichts ändern. "Verfahren vor dem Verwaltungsgericht" ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen und erfasst insbesondere auch jene Fälle, in denen sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch im Stadium des Vorverfahrens (§§ 11 bis 16 VwGVG) befindet, welches von der letztinstanzlichen Gemeindebehörde zu führen ist. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich aus der im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Pflicht der Verwaltungsgerichte, in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu Art. XXVI (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1 und 2:

Die vorgesehenen Inkrafttretensbestimmungen sollen (insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 4 Abs. 3 Oö. Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz erforderlichen Hinweise in den Rechtsmittelbelehrungen) eine hinreichende Vorbereitung auf die geänderte Rechtslage ermöglichen.

Zu Abs. 3:

Da das Oö. Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz (vgl. Art. XXV) in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, die nach der Bundesabgabenordnung zu vollziehen sind, nicht anzuwenden ist, regelt Abs. 3 den Übergang für diese Verfahren. Diese Bestimmung sieht vor, dass für Verfahren, in denen Bescheide

erstinstanzlicher Gemeindeorgane bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden sind, die mit diesem Landesgesetz geänderten Bestimmungen in der bisher geltenden Fassung maßgeblich sind. Das bedeutet insbesondere, dass gegen solche Bescheide weiterhin Berufung und gegen die Berufungsentscheidung weiterhin Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Die Zuständigkeit der letztinstanzlichen Gemeindebehörden bleibt dabei etwa auch in jenen Fällen weiter bestehen, in denen der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof auf Grund eines Rechtsmittels entschieden hat oder die Wiederaufnahme von oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren beantragt wird. Um für den Fall unterschiedlicher Zustellzeitpunkte im Mehrparteienverfahren Unklarheiten auszuschließen, sollen Bescheide nach dieser Bestimmung bereits dann als erlassen gelten, wenn sie nur einer oder auch mehreren, aber nicht allen Parteien gegenüber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen wurden.

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindeverbändegesetz, das Oö. Abgabengesetz, das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Umweltschutzgesetz geändert werden und das Oö. Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz erlassen wird
(Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 75 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.*

2. *§ 76 lautet:*

„§ 76

Erstellung und Beschlussfassung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen.

(2) Wenn im Entwurf des ordentlichen Gemeindevoranschlags gemäß Abs. 1 die Gesamtheit der veranschlagten Ausgaben die Gesamtheit der Einnahmen überschreitet, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Entwurf vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Ausgleichs im ordentlichen Haushalt vorschlagen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen, der den Grundsätzen des § 75 Abs. 5 entspricht.

(3) Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf des Gemeindevoranschlags zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft

machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfs ist eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln. Auf Antrag ist der Voranschlagsentwurf jeder Fraktionsobfrau bzw. jedem Fraktionsobmann oder der bzw. dem von ihr bzw. ihm ermächtigten Vertreterin bzw. Vertreter ihrer bzw. seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Entwurf des Gemeindevoranschlags so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(6) Gleichzeitig hat der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen.

(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag und die nach Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

3. Im § 77 wird das Zitat „§ 76 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 6“ ersetzt.

4. Im § 78 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „beschlossen“ die Wortfolge „oder wurde der Gemeindevoranschlag gemäß § 101 Abs. 2 aufgehoben“ eingefügt.

5. Im § 79 Abs. 2 werden der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich, sofern Kreditüberschreitungen oder Kreditübertragungen insgesamt 10 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigen oder wenn durch eine Kreditüberschreitung der ordentliche oder der außerordentliche Haushalt nicht mehr ausgeglichen ist.“

6. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden; insbesondere ist § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der ordentliche Gemeindevoranschlag nicht mehr ausgeglichen ist.“

7. § 95 lautet:

„§ 95

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide der Gemeindeorgane in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist der Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.

(3) Der Gemeinderat übt die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.

2. Im § 51 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

3. § 64 lautet:

„§ 64

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide eines Organs der Stadt in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist der Stadtsenat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.

(3) Der Stadtsenat übt die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.

2. Im § 51 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

3. § 64 lautet:

„§ 64

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide eines Organs der Stadt in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist der Stadtsenat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.

(3) Der Stadtsenat übt die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.

2. Im § 32 Abs. 7 entfällt die Z 4 und es wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Im § 51 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

4. § 64 lautet:

„§ 64

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide eines Organs der Stadt in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist der Stadtsenat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.

(3) Der Stadtsenat übt die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2016, wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet:

**„§ 19
Instanzenzug**

(1) Gegen Bescheide der Verbandsorgane bei der Besorgung von landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist die Verbandsversammlung bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.“

**Artikel VI
Änderung des Oö. Abgabengesetzes**

Das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG), LGBl. Nr. 102/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben
 - a) in Städten mit eigenem Statut das nach dem jeweiligen Statut zuständige Organ,
 - b) in anderen Gemeinden das nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 zuständige Organ,
- 3. der von einem Gemeindeverband im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbands zur Vertretung des Verbands nach außen zuständige Organ,“

2. Im § 8 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „im Berufungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden oder“.

**Artikel VII
Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001**

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001), LGBl. Nr. 27/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

**Artikel VIII
Änderung des Oö. Archivgesetzes**

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Das Verfahren richtet sich nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 oder dem jeweiligen Stadtstatut.“

Artikel IX
**Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetzes**

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2015, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs. 3 entfällt.*

2. *§ 19 Abs. 5 entfällt und der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.*

Artikel X
Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 33 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie im § 55 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „erster Instanz“.*

2. *§ 33 Abs. 3 lautet:*

„(3) Im Rahmen des Parteiengehörs (Abs. 2 Z 1) können übergangene Parteien alles vorbringen, was sie ansonsten bis zur oder bei der Bauverhandlung gegen das Bauvorhaben einzuwenden berechtigt gewesen wären. Übergangene Parteien haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Wiederholung der mündlichen Bauverhandlung.“

3. *§ 41 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*

4. *§ 55 Abs. 4 lautet:*

„(4) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheidet das Landesverwaltungsgericht, in den Angelegenheiten des § 54 Abs. 1 Z 1 lit. b jedoch nur soweit, als nicht die Höhe der festgesetzten Entschädigung angefochten wird.“

5. *§ 55 Abs. 4a entfällt.*

6. *§ 56 Abs. 1 lautet:*

„(1) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen Bescheide gemäß § 41 Abs. 3 und gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel XI

Änderung des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015

Das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 (Oö. B-ZG 2015), LGBl. Nr. 54/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigers ist Dienstbehörde für alle dem Beschäftiger zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde umfasst alle Personalangelegenheiten, die den zuständigen Organen der Stadt Linz als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
3. Versetzungen und Zuweisungen, die über § 3 Abs. 5 hinausgehen,
4. Ruhestandsversetzungen und pensionsrechtlichen Verfügungen,
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.“

Artikel XII

Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992

Das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 89/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 entfallen.

2. Im § 25 Abs. 4 Z 4 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

Artikel XIII

Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz (Oö. GeoDIG), LGBl. Nr. 79/2010, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 16 entfällt.

Artikel XIV

Änderung des Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner

Das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner (Oö. EAP-Gesetz), LGBl. Nr. 83/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

Artikel XV

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 88 Abs. 5 und § 141 Abs. 1 entfällt jeweils der zweite Satz.

2. § 98 Abs. 5 entfällt.

3. Im § 136 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort „erstinstanzlichen“.

4. § 140 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Fall des Abs. 2 kann die Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung entscheiden, das Verfahren weiterzuführen, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs geboten ist oder ein berechtigtes Interesse der Beamtin bzw. des Beamten vorliegt.“

5. § 153 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Verweisungsbeschluss ist eine Verfahrensordnung.“

6. § 154 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Den Parteien und ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die von der Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung sofort zu entscheiden ist.“

7. Im § 160 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

Artikel XVI

Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö. GZG), LGBl. Nr. 119/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung des Beschäftigers ist Dienstbehörde für alle dem Beschäftigten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbands). Die Zuständigkeit der Dienstbehörde umfasst alle Personalangelegenheiten, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
3. Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten zur Gemeinde (zum Gemeindeverband),
4. Ruhestandsversetzungen und Ruhegenussberechnungen sowie
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.“

Artikel XVII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Fall des Abs. 2 kann die Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung entscheiden, das Verfahren weiterzuführen, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs geboten ist oder ein berechtigtes Interesse des Beamten (der Beamtin) vorliegt.“

2. Im § 51 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

3. § 63 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Verweisungsbeschluss ist eine Verfahrensordnung.“

4. § 64 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Den Parteien und ihren Vertretern (Vertreterinnen) steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die von der Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung sofort zu entscheiden ist.“

5. *Im § 70 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.*

6. *§ 151 Abs. 5 entfällt.*

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Oö. G-PVG), LGBl. Nr. 86/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

1. *§ 37 Abs. 4 entfällt.*

2. *Im § 39 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.*

Artikel XIX

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz (Oö. GUFUG), LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Vollziehung dieses Gesetzes der Gemeinde obliegt, ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat zuständig.“

Artikel XX

Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Artikel XXI

Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 entfällt jeweils der letzte Satz.

Artikel XXII

Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

Artikel XXIII

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 4, § 106 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 entfällt jeweils der zweite Satz.

2. § 31 Abs. 3 entfällt.

3. Im § 92 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

4. Im § 102 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort „erstinstanzlichen“.

5. § 129 Abs. 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel XXIV

Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2016, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 entfällt.

Artikel XXV

Landesgesetz, mit dem Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem Ausschluss des administrativen Instanzenzugs in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde erlassen werden (Oö. Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz - Oö. Gem-ÜG)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeitsübergang
- § 3 Bescheide letztinstanzlicher Gemeindeorgane
- § 4 Bescheide erstinstanzlicher Gemeindeorgane
- § 5 Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung
- § 6 Stellung von Gemeindeorganen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz enthält die für den Ausschluss des administrativen Instanzenzugs in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, soweit sie nicht nach der Bundesabgabenordnung - BAO zu vollziehen sind, erforderlichen Übergangsbestimmungen.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Städte mit eigenem Statut und deren Organe sowie für nach den Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes gebildete Gemeindeverbände und deren Organe.

§ 2

Zuständigkeitsübergang

(1) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2017 anhängigen Berufungsverfahren in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde geht auf das zuständige Verwaltungsgericht über. Eine Berufung, die gegen einen Bescheid in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erhoben worden ist, gilt als Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren, insbesondere auch die §§ 11 bis 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2017, anzuwenden; für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels sind jedoch die für die erhobene Berufung zum Zeitpunkt ihrer Erhebung geltenden Bestimmungen maßgeblich.

(2) Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auf Grund eines Devolutionsantrags anhängig sind, sind vom Verwaltungsgericht als Säumnisbeschwerdeverfahren weiterzuführen. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren,

insbesondere auch die §§ 11 bis 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2017, anzuwenden.

(3) In Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen einen Bescheid eines Gemeindeorgans, mit dem über eine Berufung in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entschieden worden ist, sowie in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Gemeindeorgan, hat das Verwaltungsgericht ab 1. Jänner 2018 jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 3

Bescheide letztinstanzlicher Gemeindeorgane

(1) Ist der Bescheid eines Gemeindeorgans, mit dem über eine Berufung oder auf Grund eines Devolutionsantrags in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entschieden worden ist und dessen Zustellung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 veranlasst worden ist, bis zum Ablauf dieses Tages nicht gültig zugestellt worden, so gilt dieser Bescheid dennoch gegenüber allen Parteien, denen gegenüber die Zustellung veranlasst worden ist, als zugestellt.

(2) Wird durch die Zustellung eines Bescheids im Sinn des Abs. 1 der Lauf einer Frist bestimmt, so beginnt diese Frist mit jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid gemäß den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017, als zugestellt gelten würde. Der Vollzug des Bescheids ist bis zu diesem Zeitpunkt gehemmt. Tritt der im ersten Satz genannte Fall nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 ein, tritt der Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft.

(3) Ist der Bescheid eines Gemeindeorgans, mit dem über eine Berufung oder auf Grund eines Devolutionsantrags in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entschieden worden ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 mündlich verkündet worden, die Zustellung einer den Beginn der Rechtsmittelfrist auslösenden schriftlichen Ausfertigung des Bescheids jedoch bis zum Ablauf dieses Tages nicht veranlasst worden, so tritt der Bescheid mit Ablauf dieses Tages von Gesetzes wegen außer Kraft.

(4) Für den Fall, dass ein Bescheid eines Gemeindeorgans, mit dem über eine Berufung oder auf Grund eines Devolutionsantrags in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entschieden worden ist, nach Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt und damit das Verfahren wieder anhängig werden würden, gilt § 2 sinngemäß.

§ 4

Bescheide erstinstanzlicher Gemeindeorgane

(1) Ist ein Bescheid eines Gemeindeorgans in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, gegen den eine Berufung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zulässig war, vor Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden, wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 Berufung erhoben und läuft die Berufungsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 noch, so kann gegen ihn

vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2018 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden.

(2) Soweit jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid eines Gemeindeorgans in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, gegen den eine Berufung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zulässig war, vor Ablauf des 31. Dezember 2017 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen ab Erlassung Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden kann.

(3) Bescheide nach dieser Bestimmung haben einen Hinweis auf die jeweils maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und 2 zu enthalten.

(4) Für Berufungsvorentscheidungen eines Gemeindeorgans in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, gegen die ein Vorlageantrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zulässig war, gilt § 3 sinngemäß. Für den Fall, dass eine solche Berufungsvorentscheidung vor Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden ist, gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass von 1. Jänner bis zum Ablauf des 15. Jänner 2018 ein Vorlageantrag gemäß § 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2017, gestellt werden kann. Jene Parteien, denen gegenüber eine Berufungsvorentscheidung gemäß § 3 Abs. 1 als zugestellt gilt, können innerhalb von zwei Wochen ab dem nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Zeitpunkt einen Vorlageantrag gemäß § 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2017, stellen. Abs. 3 gilt für solche Berufungsvorentscheidungen sinngemäß. Die Berufung, über die mit einer solchen Berufungsvorentscheidung entschieden worden ist, gilt mit Stellung des Vorlageantrags als Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

§ 5

Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung

Die Verwaltungsgerichte entscheiden ab 1. Jänner 2018 über die Wiederaufnahme von und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß § 2 auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die §§ 32 und 33 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2017, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Stellung von Gemeindeorganen

Die Stellung von Gemeindeorganen, die über eine Berufung in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entschieden haben, in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof bleibt unberührt.

Artikel XXVI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel XXV tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(3) Auf Verfahren in den von den Gemeindebehörden nach der Bundesabgabenordnung zu vollziehenden landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erlassen worden ist, sind die mit diesem Landesgesetz geänderten Bestimmungen in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. In Mehrparteienverfahren gilt ein solcher Bescheid bereits dann als erlassen, wenn er zumindest gegenüber einer Partei erlassen worden ist.